

Oberts Häuser Tanzsport- und Karnevalsverein "Die Elf Babbscher" e.V.



Verordnung zur Verleihung närrischer Ehrentitel und Ehrenzeichen im Karnevalsverein „Die Elf Babbscher e.V.“ (Ehrungsordnung / VONEDEB)

Präambel

Der Verein kann Persönlichkeiten durch Auszeichnungen ehren, wenn diese sich besondere Verdienste um den Verein, die Fastnacht in der Stadt ObertsHäuser oder als ObertsHäuserer um die Fastnacht im Allgemeinen erworben haben. Ehrungen sind Dank und Anerkennung für verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeiten, für vorbildliches Verhalten, für beispielhaftes Engagement, für besondere, langjährig erbrachte karnevalistische Leistungen und für langjähriges erfolgreiches Wirken im Verein. Sie sollen in würdigem Rahmen stattfinden. Diese Ordnung führt die Ehrungen im Verein gemäß §15 Abs. 9 der Satzung näher aus und wurde auf der Jahreshauptversammlung am 2.7.2020 beraten und im Anschluß durch den Vorstand weiterentwickelt. Die gültige Fassung wurde am 1.11.2023 durch den Vorstand beschlossen.

§ 1 Auszeichnungen und Ehrungen

Es können folgende Auszeichnungen verliehen werden:

- a. Urkunden und Pins für Vereinsmitgliedschaft (§ 2)
- b. Gardepin (§ 3) und Aktivenpin (§ 4)
- c. Michelpin (§ 5)
- d. Ehrenorden (§ 6)
- e. Punzertitel (§ 7)
- f. Ehrenmitgliedschaft (§ 8)
- g. Ehrenvorsitz (§ 8)

§ 2 Urkunden für Vereinsmitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können für ihre langjährige Mitgliedschaft im Verein „Die Elf Babbscher e.V.“ geehrt werden.
- (2) Eine erste Ehrung erfolgt nach 11-jähriger Mitgliedschaft. Die weiteren Ehrungen erfolgen im Elfjahresrhythmus. Mit den Ehrungen ist die Verleihung eines Pins mit der jeweiligen Dauer der Mitgliedschaft verbunden.

§ 3 Gardepin für Aktive im karnevalistischen Tanz

- (1) Aktive der Tanzsportabteilung können für ihre langjährigen erbrachten karnevalistischen Leistungen in Garde und Tanzsport mit einem Pin in Form eines Paares Tanzschuhe geehrt werden.
- (2) Eine erste Ehrung durch ein Paar bronzene Tanzschuhe kann nach 11 Jahren erfolgen. Eine weitere Ehrung durch ein Paar silberne Tanzschuhe erfolgt nach 22 Jahren und eine dritte Ehrung in Form eines Paares goldener Tanzschuhe erfolgt nach 33 Jahren.
- (3) Für Aktive bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gibt es eine „vorgezogene Ehrung“ durch ein Paar weiße Tanzschuhe. Diese kann bereits nach 3 Jahren erfolgen. Die Ehrungen in den anderen Fastnachtsfarben folgen in Rot nach 5 Jahren, in Blau nach 7 Jahren und in Gelb nach 9 Jahren.

Oberts Häuser Tanzsport- und Karnevalsverein "Die Elf Babbscher" e.V.



§ 4 Aktivenpin

- (1) Aktive können für ihre langjährigen erbrachten karnevalistischen Leistungen außerhalb des Tanzsportes mit einem Pin in Form der Babbscher-Narrenkappe geehrt werden.
- (2) Eine erste Ehrungsstufe kann nach 11 Jahren erfolgen. Eine weitere Ehrung erfolgt nach 22 Jahren und eine dritte Ehrung nach 33 Jahren.
- (3) Für Aktive bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gibt es eine „vorgezogene Ehrung“ nach 3, 5, 7 und 9 Jahren.
- (4) Die gestalterische Abstufung entspricht der Ehrung aus § 3.

§ 5 Michelpin

- (1) Alle Aktiven können für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten, für vorbildliches Verhalten, für beispielhaftes Engagement, für besondere, langjährig erbrachte karnevalistische Leistungen und für langjähriges erfolgreiches Wirken im Verein geehrt werden.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Die Vorschläge sind an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Die Ausschussvorsitzenden der jeweiligen Ausschüsse sowie die Beiräte werden von diesem aktiv um Vorschläge gebeten.
- (3) Die Entscheidung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand, ggf. ohne den zu Ehrenden, falls dieser dem Entscheidungsgremium angehört.
- (4) Pro Kampagne können bis zu zwei Ehrungen pro Stufe vorgenommen werden – Gruppenehrungen sind möglich. Bis erstmalig eine Ehrung in einer höheren Stufe erfolgt, können es pro Jahr drei Ehrungen in der jeweils niedrigeren Stufe sein.
- (5) Die Ehrung sollte im Rahmen der Veranstaltung stattfinden, die am besten zum Engagement des Geehrten passt. Die Laudatio hält der jeweils zuständige Ausschussvorsitzende oder Beirat. Die Verleihung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (6) Eine erste Ehrung erfolgt durch einen Pin in Form des Michels mit Krone. Die weiteren Stufen stellen den Michel mit einer zunehmenden Zahl an Insignien dar.
- (7) Innerhalb einer Frist von 5 Jahren darf es keine weitere Ehrung der nächsten Stufe geben.

§ 6 Ehrenorden (vgl. OVVO § 4)

Der Ehrenorden wird im Rahmen der OVVO geregelt.

§ 7 Punzertitel

- (1) Für langjährige und regelmäßige Unterstützung des karnevalistischen Brauchtums des Oberts Häuser Tanzsport- und Karnevalsvereins ‚Die 11 Babbscher‘ e.V. kann der Vorstand den Titel „Punzer der Oberts Häuser Fastnacht“ verleihen.
- (2) Der Punzertitel ist ein reiner Ehrentitel ohne weitere Funktion.

Oberts Häuser Tanzsport- und Karnevalsverein "Die Elf Babbscher" e.V.



§ 8 Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Vorstand hat das Recht, der Jahreshauptversammlung die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern (vgl. § 6 der Satzung) vorzuschlagen. Vorschläge können an den Vorstand herangetragen werden und werden durch diesen nach Absprache mit dem zu Ehrenden in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgetragen. Über die Ehrenmitgliedschaft / den Ehrenvorsitz entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Ehrenvorsitzende sind stets gleichzeitig Ehrenmitglieder.
- (3) Voraussetzung für die Ernennung zum Ehrenmitglied sowie zum Ehrenvorsitzenden sind besonders hohe Verdienste um den Verein und eine langjährige ehrenamtliche Mitarbeit im Verein. Als Richtwert für die Ehrenmitgliedschaft dient ein Minimum von 22 Jahren (davon mindestens 11 Jahre als Funktionsträger) – für den Ehrenvorsitz eine Tätigkeit im geschäftsführenden Vorstand von mindestens 11 Jahren.
- (4) Ehrenvorsitzende dürfen keine Ämter im geschäftsführenden Vorstand mehr bekleiden. Der Ehrenvorsitzende kann beratend an Vorstands- und Beiratssitzungen mitwirken, auch wenn er nicht mehr dem Vorstand angehören sollte.

§ 9 Aberkennung von Ehrungen und Auszeichnungen

Ehrungen und Auszeichnungen nach § 5 bis 8 können aberkannt werden, wenn der Inhaber sich nach der Verleihung durch Wort, Schrift oder Tat schädigend gegen das Brauchtum Karneval oder den Verein wendet oder durch unehrenhaftes Verhalten sich des Titels oder der Auszeichnung erweist. Aberkennung und Widerruf erfolgen durch Beschluß des Vorstandes.

Stand 1.11.2023